

UMWELTAMT

Herr Hittler
Zimmer-Nr.: 312
Telefon: 07231 308-9321
Telefax: 07231 308-9656
E-Mail: Bernhard.Hittler
@enzkreis.de
Az.: 20-106.11

Versand ausschließlich per E-Mail

Siehe Verteiler !

Pforzheim, 19.05.2017

Geplante Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG in Enzberg, Stadt Mühlacker

Einladung zur Vorantragskonferenz bzw. zum Scoping-Termin im Vorfeld des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG (kurz: NSN), Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker beabsichtigt, ihren im Wesentlichen mit Entscheidungen des Landratsamtes Enzkreis vom 23.03.1982, 07.06.1995 und zuletzt am 07.11.2003 immissionsschutzrechtlich genehmigten Muschelkalk-Steinbruch an der Brettener Straße auf Gemarkung Enzberg (Stadt Mühlacker) in östlicher Richtung (letztmals) um ca. 5 ha (Flächenbedarf incl. Abstandsflächen und Ersatzwegen ca. 5,7 ha) zu erweitern, was bei einer vorgesehenen Abbautiefe von ca. 60 m (→Gesamtabbauvolumen ca. 3 Mio. m³), Rohstoffmächtigkeiten von bis zu 50 m (→Kalksteinvolumen ca. 2 Mio. m³) und einer Abbaurate von ca. 250.000 m³/a einer Folgelaufzeit bzgl. der Rohstoffproduktion von ca. 8 Jahren entspricht. Mit der noch vorhandenen bzw. bereits genehmigten Abbaurreserve, die einen Abbauzeitraum von ca. 6 Jahren sicherstellt, ergibt sich somit in der Summe aus heutiger Sicht (diesseits der Brettener Straße) eine Restabbaudauer von ca. 14 Jahren. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise, d.h. mit dem Abbau einhergehende weitgehende Wiederverfüllung und Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes mit Bodenmaterial bis zur ursprünglichen Geländetopographie (Wiederherstellung des Landschaftsbildes) und dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung, wofür ein Zeitbedarf von zusätzlich ca. 15 Jahren anzusetzen ist. Die Restlaufzeit in Bezug auf die ca. 3 ha umfassende Kernbetriebsfläche mit dem darauf befindlichen Schotterwerk und Außenlager ist derzeit nicht abzuschätzen.

Wegen der weiteren Details des Steinbrucherweiterungsvorhabens u.a. auch im Hinblick auf die im „Umfeld“ dazu vorliegenden Rahmenbedingungen sowie im Hinblick auf das vorgesehene Konzept zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstufe wird auf die als Anlage dieses Schreibens bzw. als Anhang dem E-Mail beigefügte „**Tischvorlage zum Scoping-Termin**“ – **April 2017** – des für die NSN tätigen Planungsbüros arguplan GmbH, Karlsruhe verwiesen, mit folgendem Inhalt:

Einleitung (Gegenstand der Planung, Zielstellung - Planungs- und genehmigungsrechtliche Grundlagen), Angaben zum Standort und zum laufenden Betrieb (Bestehende Genehmigungen - Schutzgebietsausweisungen - Lage des Betriebes und der Erweiterungsfläche - Geologie der La-

gerstätte - Aktueller Abbau- und Betriebszustand - Aktueller Rekultivierungsstand), Beschreibung des Erweiterungsvorhabens (Flächenbedarf - Gewinnbares Rohstoffvolumen, Laufzeit des Abbaus - Verfüllung und Rekultivierung – Abbautechnik), Konzept für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (Aufgabenstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung - Bewertungsmethodik - Vorhabensbedingte Auswirkungen - Abgrenzung des Untersuchungsraumes - Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich - Vorschlag für die Untersuchungsinhalte zu den einzelnen Schutzgütern - Wechselwirkungen, Gesamtbetrachtung, Planungsempfehlungen - Zusammenfassung) sowie die Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 20.000) und Anlage 2 (Betriebliche Flächennutzung M 1 : 4.000)

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen sowie des für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Untersuchungsrahmens laden wir die im folgenden Verteiler genannten Behörden / Dienststellen / Verbände / Vereinigungen auf

Donnerstag, den 29.06.2017
um 9.30 Uhr in den Großen Ratssaal (Zimmer 053, Erdgeschoss) des
Rathauses Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker

zu einer Besprechung (Vorantragskonferenz und Scoping-Termin) ein. Sie werden gebeten, (einen) Vertreter zu diesem Termin zu entsenden. So weit von den eingeladenen Behörden / Dienststellen / Verbänden / Vereinigungen ein Vertreter nicht erscheint und bis dahin auch keine schriftliche Stellungnahme eingeht, gehen wir davon aus, dass gegen den / die vom Büro arguplan in Grundzügen vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen (vgl. beiliegende Tischvorlage zum Scoping-Termin) keine Einwendungen bestehen und auch keine zusätzlichen Anmerkungen vorgebracht werden sollen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, Hinweise oder Anmerkungen zum Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen (s.u.) sowie zum Umfang der notwendigen Untersuchungen i.R. der UVP (z.B. Benennung konkreter, in den Projektunterlagen bislang nicht genannter Schutzobjekte und Rahmenbedingungen in der Umgebung des Vorhabens; Benennung spezieller Regelwerke, Richtlinien und Vorgaben; Benennung weiterer erforderlicher Fachgutachten) auch auf schriftlichem Weg bis zu dem o.g. Termin vorzubringen.

Allgemeine Hinweise:

- (1) Wir bitten die im Verteiler aufgeführten Behörden und Dienststellen zu prüfen, welche Fachämter/-abteilungen innerhalb der betreffenden Behörde bzw. Dienststelle von dem Vorhaben evtl. noch berührt sein könnten. Für einen entsprechenden Hinweis oder (am besten) eine direkte Weiterleitung dieser Einladung wären wir dankbar. Sollten Sie nicht zuständig sein, bitten wir Sie diese Einladung an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um Rückmeldung bis spätestens 16.06.2017 (am besten per E-Mail), ob und ggf. mit wie vielen Personen Sie bzw. die hier angeschriebenen Behörden / Dienststellen / Verbände / Vereinigungen an dem Termin teilnehmen werden.
- (3) Im Rahmen der von der Antragstellerin gewünschten Vorantragskonferenz bzw. des „Scoping-Termins“ i. S. des § 2a der 9. BImSchV, § 5 UVPG und § 19 UVwG besteht für die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich tangierten Behörden / Dienststellen / Verbände / Vereinigungen die Möglichkeit, bzgl. des Vorhabens ggf. offene Verfahrensfragen anzusprechen, zu dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen bereits frühzeitig Bedenken und Anregungen vorzubringen und den Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen zu erörtern.
- (4) Die Besprechung (Vorantragskonferenz, Scoping-Termin) ist gemäß § 19 Abs. 2 UVwG im Grundsatz öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Ort und Zeit-

punkt der Besprechung sowie die Benennung des Vorhabens erfolgt spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Besprechung durch Einstellung auf der Internetseite des LRA Enzkreis.

- (5) Was die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlicher Stellungnahme anbelangt, so wird darauf hingewiesen, dass in dem anstehenden Genehmigungsverfahren u.a. auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die (im weitesten Sinne) „Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten“, „als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegen“ zusammen mit den eigentlichen Antragsunterlagen als „sonstige behördliche Unterlagen“ ebenfalls öffentlich bekannt zu machen und auszulegen sind (vgl. § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Nach den gleichen Bestimmungen sind weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können, d.h. also auch zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder angeforderte Unterlagen mit Angaben zu Umweltauswirkungen, die der Genehmigungsbehörde erst nach dem Beginn der Auslegung vorliegen, gegenüber der Öffentlichkeit dann nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Anmerkungen zum rechtlichen Verfahren:

"Steinbrüche mit einer Abbaufäche von (so wie hier) 25 ha oder mehr" unterliegen einschließlich ihrer betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i.V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der 4. BlmSchV. Die in Kap. 1.2 der „Tischvorlage zum Scoping-Termin“ enthaltene Annahme, wonach sich die Art des erforderlichen Verfahrens nur nach der Fläche der beantragten Erweiterung (hier ca. 5 ha) richtet, ist insofern unzutreffend, als der Begriff der „Abbaufäche“ darüber hinaus auch jene bestehenden bzw. genehmigten Steinbruchflächen beinhaltet, die noch nicht wieder vollständig rekultiviert sind, hier also insgesamt ca. 22 ha (vgl. Anlage 2 der Tischvorlage). Die vorgesehene Erweiterung des Abbaubereiches um ca. 5 bzw. (brutto) 5,7 ha stellt sich insofern als wesentliche Änderung einer bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG dar, als dass der bestehende, genehmigte Altbaubereich und der neu hinzukommende Erweiterungsbereich künftig nicht nur in einem unmittelbaren räumlichen, sondern auch in einem betriebstechnischen Zusammenhang (gemeinsames Schotterwerk, gemeinsame Verkehrswege, Abraumunterbringung etc.) stehen werden.

Als Anlage mit der Verfahrensart „G“ ist für das Vorhaben – unabhängig von der bestehenden UVP-Pflicht (siehe weitere Ausführungen) ein sog. „förmliches“ Verfahren gem. § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BlmSchV). Die für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen (hier bau-, naturschutz- und ggf. wasserrechtliche) werden – mit Ausnahme ggf. gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse – durch die zuständige Immissionsschutzbehörde mit erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erzeugt insoweit eine "Konzentrationswirkung" (§ 13 BlmSchG).

Weiterhin ist für das Abbauerweiterungsvorhaben als „sonstige, in die Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme“ gleichzeitig mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des UVPG in einem unselbständigen Verfahren ebenfalls unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 9 UVPG). Nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG bedürfen Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr zwingend immer der Durchführung einer UVP (§ 3b Abs. 1 UVPG), was hiermit gemäß § 3a UVPG festgestellt wird. Dabei ist bei der Betrachtung der "Abbaufäche" – wie schon ausgeführt – nicht allein auf eine aktuell beantragte Erweiterungsfläche, sondern auf die Gesamtbaufäche abzustellen, d.h. es sind hierbei auch die noch nicht abgebauten

genehmigten Flächen, die noch nicht vollständig rekultivierten Flächen sowie die Flächen für bestehende Betriebseinrichtungen (z.B. Schotterwerk) einzubeziehen.

Rechtsgrundlage für den mit diesem Schreiben einberufenen „Scoping-Termin“ bzw. zugleich auch „Vorankonferenz“ sind die §§ 2 Abs. 2 und 2a Abs. 1 u. 2 der 9. BImSchV, § 5 UVPG sowie § 19 UVwG. Danach soll die Besprechung / Erörterung unter Hinzuziehung der nach § 11 der 9. BImSchV bzw. § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden und ggf. („kann“) unter Hinzuziehung der betroffenen (weiteren) Gemeinden, der anerkannten Umweltvereinigungen i. S. des § 3 UmwRG sowie Sachverständiger und sonstiger Dritter u.a. der frühzeitigen Klärung dienen,

- welche Antragsunterlagen bei Antragstellung vorgelegt werden müssen (vgl. dazu im Detail §§ 3, 4, 4a bis 4e der 9. BImSchV),
- welche voraussichtlichen Auswirkungen das Vorhaben auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft haben kann und welche Folgerungen sich daraus für das Verfahren ergeben, und
- welche Gutachten voraussichtlich erforderlich sind und wie doppelte Gutachten vermieden werden können.
- Die Besprechung soll sich weiterhin auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der UVP, den Inhalt und Umfang der voraussichtlich gemäß § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die sonstigen für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der i. H. auf die Umweltauswirkungen entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hittler

Anlagen: Tischvorlage der arguplan GmbH zum Scoping-Termin vom 10.04.2017

Verteiler:

- (1) Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG, Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker-Enzberg
E-Mail: *info@nsn.de, hans.ulmer@nsn-naturstein.de*
- (2) arguplan GmbH, Vorholzstr. 7, 76137 Karlsruhe
E-Mail: *zimmer@arguplan.de*
- (3) Stadtverwaltung Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker
E-Mail: *stadt@muehlacker.de, dezernentenbuero@stadt-muehlacker.de*

Hinweis: Beteiligung auch i.H. auf eigene Zuständigkeit bzgl. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz
- (4) Gemeindeverwaltung Ötisheim, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim
E-Mail: *gemeinde@oetisheim.de*

Stichwort: Nachbargemeinde
- (5) Gemeindeverwaltung Kieselbronn, Hauptstraße 20, 75249 Kieselbronn
E-Mail: *info@kieselbronn.de*

Stichworte: Nachbargemeinde
- (6) Gemeindeverwaltung Ölbronn-Dürrn, Rathaus Dürrn, Hauptstraße 53, 75248 Ölbronn-Dürrn
E-Mail: *gemeinde@oelbronn-duerrn.de*

Stichwort: Nachbargemeinde
- (7) Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker
E-Mail: *swm@stadtwerke-muehlacker.de*

Stichworte: Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen III-V“, evtl. Versorgungstrassen Wasser, Gas, Strom
- (8) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – (höhere Raumordnungs- und Denkmalschutzbehörde), Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe
E-Mail: *abteilung2@rpk.bwl.de*

Anmerkung: Es wird insbesondere auch um baldmöglichste Prüfung gebeten, ob das Vorhaben ggf. eines vorzuschaltenden Raumordnungsverfahrens bedarf.
- (9) Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 – Landesamt für Denkmalpflege (inkl. archäologische Denkmalpflege), Berliner Straße 12, 73728 Esslingen
E-Mail: *abteilung8@rps.bwl.de*

Anmerkung: Hinweise auf evtl. Kulturdenkmale (auch Kleindenkmale) werden erbeten.
- (10) Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br.
E-Mail: *abteilung9@rpf.bwl.de*

Stichworte: Bodenkunde und -denkmale, Hydrogeologie,
- (11) Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31, 75172 Pforzheim
E-Mail: *sekretariat@rvnsw.de*

- (12) Netze BW GmbH, Region Nordbaden, Zeppelinstraße 15-19, 76275 Ettlingen
E-Mail: *nordbaden@netze-bw.de*, *Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de*
Stichworte: 380 kV Hochspannungsleitung Philippsburg-Pulverdingen
- (13) Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 21, Rosenbergstraße 59, 74074 Heilbronn
E-Mail: *Martin.Stuber@telekom.de*
Stichwort: Evtl. Telekom-Leitungstrassen
- (14) Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart
E-Mail: *info@bodensee-wasserversorgung.de*
Stichwort: Anschlussleitung Mühlacker-Enzberg-Sengach
- (15) Landratsamt Enzkreis , Amt 20 – Umweltamt – FA Wasserwirtschaft (Grundwasser- und Bodenschutz, Abwasserbeseitigung u. Oberflächengewässer)
E-Mail: *Andreas.Ruesing.Geisweid@enzkreis.de*, *Angelika.Gross@enzkreis.de*
- (16) Landratsamt Enzkreis, Amt 20 – Umweltamt – FA Gewerbeaufsicht (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, vorsorgender Gewässerschutz)
E-Mail: *Peter.Hoenig@enzkreis.de*, *Stefan.Reinemuth@enzkreis.de*
- (17) Landratsamt Enzkreis, Amt 21 – Amt für Baurecht und Naturschutz – untere Naturschutzbehörde
E-Mail: *naturschutzamt@enzkreis.de*,
- (18) Landratsamt Enzkreis, Amt 21 – Amt für Baurecht und Naturschutz – untere Baurechtsbehörde (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Brandschutz)
E-Mail: *baurechtsamt@enzkreis.de*,
Hinweis: Nur zur Kenntnis / Teilnahme freigestellt
- (19) Landratsamt Enzkreis, Amt 22 – Amt für nachhaltige Mobilität
E-Mail: *nachhaltige.mobilitaet@enzkreis.de*
Stichwort: L 1173
- (20) Landratsamt Enzkreis, Amt 32 – Landwirtschaftsamt
E-Mail: *landwirtschaftsamt@enzkreis.de*

In Baden-Württemberg anerkannte Umwelt- u. Naturschutzvereinigungen (Stand 19.05 2017)

(soweit bzgl. Aufgabenbereich evtl. tangiert)

- (21) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
E-Mail: *info@LNV-bw.de*
- (22) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Königstraße 74, 70597 Stuttgart
E-Mail: *info@sdw-bw.de*
- (23) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V., Marienstraße 28, 70178 Stuttgart
E-Mail: *bund.bawue@bund.net*, *info.bawue@bund.net*

- (24) Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
E-Mail: NABU@NABU-BW.de
- (25) Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart
E-Mail: info@landesjagdverband.de
- (26) Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Neue Straße 150, 70186 Stuttgart
E-Mail: umwelt@naturfreunde-wuerttemberg.de
- (27) Schwäbischer Albverein e.V., Hospitalstraße 21b, Hauptgeschäftsstelle (Albvereinshaus), 70174 Stuttgart
E-Mail: info@schwaebischer-albverein.de
- (28) Schwarzwaldverein e. V., Hauptgeschäftsstelle, Schloßbergring 15, 79098 Freiburg
E-Mail: info@schwarzwaldverein.de
- (29) Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V., Mainaustr. 209 h, 78464 Konstanz
E-Mail: info@agf-bw.de

Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Stand: 19.05.2017)

(soweit bzgl. Aufgabenbereich evtl. tangiert und nicht bereits durch Landesverbände vertreten)

- (30) Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) - Bundesverband für Kultur, Natur und Heimat e.V., Adenauerallee 68, 53113 Bonn
E-Mail: bhu@bhu.de
- (31) Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V., Konstantinstraße 110, 53179 Bonn
E-Mail: mail@bbn-online.de
- (32) Bundesverband Boden e. V., Unter den Gärten 2, 49512 Bad Essen
E-Mail: bvboden@bvboden.de
- (33) Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V., Prinz-Albert-Straße 5553113 Bonn
E-Mail: bbu-bonn@t-online.de
- (34) Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V., Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken
E-Mail: gs@bna-ev.de
- (35) Deutsche Umwelthilfe e. V., Bundesgeschäftsstelle Radolfzell / Regionalverband Süd, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell am Bodensee
E-Mail: info@duh.de
- (36) Deutscher Falkenorden, Landesverband BW - Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V., Maikäferpfad 16, 14055 Berlin
E-Mail: info@d-f-o.de

- (37) Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V., Marienstraße 19-20, 10117 Berlin
E-Mail: info@dnr.de
- (38) Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV), Vogelwarte Radolfzell, Schlossallee 2, 78315 Radolfzell
E-Mail: Schatzmeister@DRV-web.de
- (39) Deutscher Tierschutzbund e. V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn
E-Mail: bg@tierschutzbund.de
- (40) Deutscher Wanderverband - Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW), Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel
E-Mail: info@wanderverband.de
- (41) Deutscher Wildschutz Verband e. V., Im Seifer Hof 4, 57520 Molzhain
E-Mail: info@d-w-v.de
- (42) Grüne Liga e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
E-Mail: bundesverband@grueneliga.de
- (43) Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, Kurzform INNU e. V., Merzigerstraße 200, 66763 Dillingen
E-Mail: geschaeftsstelle@innu-ev.de
- (44) NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands), Warschauer Straße 58a / 59a, 10243 Berlin
E-Mail: info@naturfreunde.de
- (45) Naturschutzforum Deutschland e. V., Gartenweg 5, 26198 Wardenburg
E-Mail: verwaltung@nafor.de
- (46) Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V. (Organisation zur Erhaltung der freilebenden Tierwelt), Godesberger Allee 108-112, 53175 Bonn
E-Mail: sdwi@intlwapol.org
- (47) Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V., Josef-Wirmer-Straße 1 – 3, 53123 Bonn
E-Mail: info@vdg-online.de
- (48) Wildhüter St. Hubertus e.V. , z.H. Waldemar Becker, Vollmarshäuser Straße 28, 34260 Kaufungen
E-Mail: waldemarbecker@t-online.de